



Das Planfeststellungsverfahren für die A 14 hat begonnen!

Merkblatt für Betroffene

Einwendungen in Planfeststellungsverfahren - Übersicht über die wichtigsten Punkte.

Es gilt der Grundsatz: Ohne Einspruch kein Anspruch!

- **Wer kann/sollte Einwendungen erheben?**

Einwendungen können nur diejenigen erheben, deren **eigene Belange** berührt werden, die also vom Bau und Betrieb der A 14 betroffen sind. Unter „Belang“ versteht man jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher (auch privatrechtlicher), wirtschaftlicher oder ideeller Natur.

- **Wer ist betroffen?**

- Alle Eigentümer oder Inhaber eines Grundstücks, das für das Vorhaben in Anspruch genommen, ggf. enteignet werden soll.
- Alle, die durch einen Wertverlust ihres Grundstücks, ihres Hauses oder ihrer Wohnung befürchten.
- Alle, die von Lärmimmissionen beim Bau und Betrieb der A 14 betroffen sind. Das betrifft alle, die in einem Bereich von bis zu 750 m beiderseits der Trasse wohnen oder einen Kleingarten, ein Erholungsgrünstück oder einen Betrieb besitzen.
- Alle, die befürchten, von Folgekosten betroffen zu sein. Das betrifft z.B. Landwirte, die einen weiten Umweg zu ihren durch die A 14 abgeschnittenen Flächen nehmen müssen oder Firmen, die einen Verlust ihrer Kundschaft befürchten.
- Alle, die von Baustofftransporten betroffen sind. Es werden Unmengen an LKW-Fahrten erfolgen. Hier treten Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, durch Lärm und Abgase und der Sicherheit auf.
- Alle, die von Umleitungen während der Bauphase betroffen sind.
- Alle, die Schäden an ihren Gebäuden durch Erschütterungen durch die Baumaßnahmen und den späteren Verkehr befürchten.
- Alle, die gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schädigungen durch Lärm und Schadstoffe befürchten (Herz- und Kreislaufprobleme, Lärmempfindlichkeit, Tinnitus u.ä.).
- Alle, die durch die Umverlegung von anderen Straßen betroffen sind.

- **Was sollte in der Einwendung stehen?**

Einwendungen im Planfeststellungsverfahren müssen sachlich begründet sein. Ein bloßes "Nein" oder nicht näher spezifizierter Protest werden nicht als Einwendung gewertet. **Jedes** potentielle **Argument** sollte eingebracht werden! Falls es nicht trägt, ist das nicht so schlimm. Sollte sich jedoch später herausstellen, dass ein Argument wichtig gewesen wäre, ist es dazu zu spät. In einer späteren Klage können keine Gründe nachgereicht werden – die Klage kann ausschließlich mit den in der Einwendung angegebenen Gründen geführt werden.

Erwähnen Sie wirklich **alle** irgendwie möglichen **Betroffenheiten** Ihres persönlichen Lebenskreises. Gehen Sie dabei immer von den schlimmstmöglichen Belastungen und Folgen aus; verlassen Sie sich auf keinen Fall auf die Belastungs-Angaben und Prognosen in den Planungsunterlagen. Gerade **HIER** liegt ein großes Potential zur Verhinderung Ihrer persönlichen Belastung.

Machen Sie deutlich, dass Sie mit der Inanspruchnahme Ihres Eigentums und mit einer weiteren Belastung durch beispielsweise Lärm- und Schadstoffe nicht einverstanden sind.

- **Wann müssen Einwendungen erhoben werden?**

Einwendungen müssen bis spätestens 6. April bei der **Verbandsgemeinde Seehausen**, Große Brüderstr. 1, 39615 Seehausen oder beim **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle eingegangen sein.

Achtung: Wenn Sie innerhalb dieser Frist keine Einwendung erheben, geben Sie alle juristischen Mittel gegen das Straßenbauprojekt aus der Hand. Nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können ihre Interessen und Rechte im Verfahren auch durchsetzen!

- **Besteht ein Kostenrisiko durch eine Einwendung?**

Nein! Mit der Erhebung einer Einwendung gehen Sie kein finanzielles Risiko ein. Das Verfahren ist für den Einwender kostenlos – auch im Falle der Ablehnung.

- **Keine freiwillige Bereitstellung Ihres Grundeigentumes!**

Auch wenn Sie grundsätzlich zum Verkauf oder Tausch Ihres Grundstückes bereit sind, sollten Sie trotzdem eine (möglichst vom Anwalt verfasste) Einwendung erheben! Damit halten Sie sich mögliche weitere juristische Schritte (Klage) offen. Sie verbessern auf diese Weise Ihre Verhandlungsposition in den Grundstücksverhandlungen erheblich.

- **Wie kann man sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss wehren**

Will sich ein Betroffener die Möglichkeit offen halten, der Planung zuwiderlaufende Belange notfalls im Klagewege geltend zu machen, muss er sich im Rahmen der Anhörung **fristgerecht** mit Einwendungen beteiligt haben. Es besteht für betroffene Bürger die Möglichkeit, ohne vorheriges Widerspruchsverfahren **Anfechtungsklage** bei dem entsprechend zuständigen Gericht zu erheben. Allerdings kann der Bürger zur Unterstützung seiner Klage nur solche Einwendungen vorbringen, welche im formellen Anhörungsverfahren und innerhalb der Einwendungsfrist bereits eingebracht wurden. Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für eine Straßenbaumaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung.

- **Wer kann Ihnen helfen?**

Sie können die Mitarbeiter/innen in den Auslegungsstellen (diese werden in der öffentlichen Bekanntmachung angegeben) bitten, Ihnen die Unterlagen und Ihre Betroffenheit zu erläutern. Das ist natürlich nur während deren Sprechzeiten möglich. Sie können sich aber auch an uns wenden (s.u.). Wir werden versuchen, Ihnen, soweit es in unserer Macht steht, zu helfen.

BI B189/B5 statt A14

c/o Susanne Bohlander
Dorfstraße 59
39615 Losenrade

Tel. 0171/7583981

Web: www.keine-a14.de

BUND Landesverband Sachsen-Anhalt

Landesgeschäftsstelle
Olvenstedter Strasse 10
39108 Magdeburg
Telefon: 0391 / 56 30 78 - 0

Fax: 0391 / 56 30 78 - 29

E-Mail: [info \(at\) bund-sachsen-anhalt.de](mailto:info@bund-sachsen-anhalt.de)

Web: www.bund-sachsen-anhalt.de